

Anmeldeprozess / Sur-Dossier Konzept dipl. Holztechniker HF

Das nachfolgende Dokument zeigt den Anmeldeprozess inkl. Sur-Dossier Konzept für den Lehrgang zum dipl. Holztechniker HF.

Das Vorgehen stützt sich auf das Dokument «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Techniker/in HF, Schreinerei» des VSSM Bereich Berufsbildung.

Allgemeine Hinweise

Der Lehrgang zum dipl. Techniker/in HF Holztechnik, Schreinerei besteht aus drei Stufen, bzw. Teilabschlüssen. Die ersten zwei Teilabschlüsse gehören gleichermassen zum Ausbildungssystem VSSM / FRECEM.

1. Fertigungsspezialist VSSM (VSSM / FRECEM)
2. Eidg. dipl. Projektleiter Schreinerei (VSSM / FRECEM)
3. Dipl. Holztechniker HF

Der VSSM regelt bis und mit Stufe Projektleiter Schreinerei den Umgang mit Gleichwertigkeiten. Dieser Mechanismus stützt sich im Sinne der Konsistenz auf die Handhabung aller Gleichwertigkeiten innerhalb des kompletten HBB-Bildungssystems des VSSM / FRECEM. Bezüglich dem Technikerlehrgang sind die ersten zwei Stufen gleichermassen geregelt.

Das Bildungsangebot zum dipl. Holztechniker HF wurde von der HF Bürgenstock gemäss Rahmenlehrplan vom 31.10.2022 als «Berufsbegleitender Lehrgang» «mit einschlägigem EFZ» konzipiert.

Anmeldeprozess für den Einstieg ab EFZ zum «Fertigungsspezialist VSSM»

- Teilnehmende melden sich online für den Lehrgang an.
- Anmeldedossier wird durch den Bildungsanbieter geprüft.
- Bei erfolgreicher Prüfung wird die Zulassung zum Lehrgang schriftlich bestätigt.

Gemäss der «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Techniker/in HF, Schreineri» gibt es konkrete Zulassungsbedingungen für Studierende.

Variante 1: Erfüllung der Voraussetzungen

Sofern der Teilnehmende die Voraussetzungen erfüllt, wird er direkt zum Lehrgang zugelassen.

Nachfolgende Kriterien gelten als Voraussetzung:

- *Ausbildung als Schreiner EFZ
oder*
- *Zimmermann EFZ (Hinweis: Wird an der HFB weiterhin als einschlägig behandelt – mitunter weil es einige kombinierte Betriebe mit Schreineri und Zimmerei gibt, in denen Mitarbeitende bereichsübergreifend arbeiten)*

Variante 2: Aufnahmeverfahren Sur Dossier

Wer die konkreten Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen nicht erfüllt, jedoch gleichwertige Qualifikationen vorweisen kann, hat die Möglichkeit, diese mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung prüfen zu lassen. Dafür ist das Dokument «Gleichwertigkeit Nachteilsausgleich» zu verwenden. Die Prüfung erfolgt durch den Bereich Berufsbildung des VSSM.

Nachfolgende Kriterien werden als gleichwertig anerkannt:

- *Ausbildung als Tischler in Deutschland
oder*
- *Ausbildung als Tischler in Österreich
oder*
- *Ausbildung als Tischler im Südtirol*

Sofern die Qualifikation als gleichwertig eingestuft wird, wird eine Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die QS-Kommission des VSSM.

*Nachfolgende Kriterien werden **nicht** als gleichwertig anerkannt:*

- *Ausbildung Schreinerpraktiker EBA*
- *Andere EFZ-Abschlüsse wie Maler EFZ, Maurer EFZ, ...*

Der VSSM hat bisher keine breiten Erfahrungswerte mit weiteren möglichen, gleichwertigen Ausbildungen, insbesondere wenn diese im Ausland absolviert wurden.

Wenn jemand eine Gleichwertigkeit beantragt, die von obigen Kriterien abweicht, wird eine mögliche Gleichwertigkeit deshalb über das SBFI abgeklärt.

Anmeldeprozess für den Einstieg ab Fertigungsspezialist VSSM zum «eidg. dipl. Projektleiter Schreinerei»

- Teilnehmende melden sich online für den Lehrgang an.
- Anmeldedossier wird durch den Bildungsanbieter geprüft.
- Bei erfolgreicher Prüfung wird die Zulassung zum Lehrgang schriftlich bestätigt.

Gemäss der «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Techniker/in HF, Schreinerei» gibt es konkrete Zulassungsbedingungen für Studierende.

Variante 1: Erfüllung der Voraussetzungen

Sofern der Teilnehmende die Voraussetzungen erfüllt, wird er direkt zum Lehrgang zugelassen.

Nachfolgende Kriterien gelten als Voraussetzung:

- *Alle Ausweise bis Stufe Verbandsprüfung «Fertigungsspezialist VSSM»*

Variante 2: Aufnahmeverfahren Sur Dossier

Wer die konkreten Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen nicht erfüllt, jedoch gleichwertige Qualifikationen vorweisen kann, hat die Möglichkeit, diese mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung prüfen zu lassen. Dafür ist das Dokument «Gleichwertigkeit Nachteilsausgleich» zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt durch die QS-Kommission des VSSM.

Die durch die Verbandsprüfung «Fertigungsspezialist VSSM» vorausgesetzten Fähigkeiten sind sehr spezifisch. Bisher gibt es keine Referenz-Kriterien, die eine Gleichwertigkeit bieten, um eine Sur Dossier-Zulassung zu erlangen. Das Bildungssystem des VSSM / FRECEM ist aktuell in einer Reform. Ein zentrales Ziel der Reform ist es, die Systemzugänglichkeit auf dieser Ausbildungsstufe ab 2025 zu verbessern.

Anmeldeprozess für den Einstieg ab Berufsprüfung

- Teilnehmende melden sich online für den Lehrgang an.
- Anmeldedossier wird durch den Bildungsanbieter geprüft.
- Durchführung eines Standortgesprächs bei Bedarf (Eignungsabklärung, Orientierung Fremdsprachenerwerb und einschlägiger Berufstätigkeit)
- Bei erfolgreicher Prüfung des Dossiers und einem erfolgreichen Standortgespräch wird die Zulassung zum Lehrgang schriftlich bestätigt.

Gemäss der «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Techniker/in HF, Schreinerei» gibt es konkrete Zulassungsbedingungen für Studierende.

Variante 1: Erfüllung der Kriterien

Sofern der Teilnehmende die Voraussetzungen erfüllt, wird er direkt zum Lehrgang zugelassen.

Nachfolgende Kriterien gelten als Voraussetzung:

- *Alle Ausweise bis Stufe eidg. Berufsprüfung «Projektleiter Schreinerei» oder «Produktionsleiter Schreinerei» inkl. Bestätigung Unterrichtsbesuch «Projektleitermodul»*
- *Erfolgreiche Eignungsabklärung im Rahmen eines allfälligen Standortgesprächs (Orientierung Fremdsprachenerwerb und einschlägiger Berufstätigkeit)*

Variante 2: Aufnahmeverfahren Sur-Dossier (Direkteinstieg)

Wer die konkreten Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen nicht erfüllt, jedoch gleichwertige Qualifikationen vorweisen kann, hat die Möglichkeit, diese mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung prüfen zu lassen. Die Gleichwertigkeits- / Sur-Dossier-Prüfung auf Stufe 3 erfolgt durch die Bildungsinstitution, namentlich die HF Bürgenstock.

Um dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen, bietet die HF Bürgenstock diese Sur-Dossier-Möglichkeit unter dem Namen «Direkteinstieg» an. Diese richtet sich einerseits an Schreiner, die sich in der Vergangenheit als «Schreiner Werkmeister» oder «Projektleiter Innenausbau» o.Ä. ausbilden liessen – Lehrgänge, die es nicht mehr gibt. Zudem richtet sich die Direkteinstieg-Möglichkeit an branchennahe Fachkräfte, die sich über längere Zeit durch einschlägige Praxiserfahrung die notwendigen Kompetenzen angeeignet haben.

Nachfolgende Kombination der Kriterien werden als gleichwertig anerkannt.

- *Lehrabschluss EFZ*
- *Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der AVOR / Projektplanung von schreinernahen Gewerken*
oder
Abschluss als «Schreiner/in-Werkmeister/in» oder «Projektleiter/in Innenausbau»
- *Erfolgreiche Eignungsabklärung im Rahmen des Standortgesprächs (Orientierung Fremdsprachenerwerb und einschlägiger Berufstätigkeit)*

Sofern die Qualifikation als gleichwertig eingestuft wird, wird eine Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die QS-Kommission der HF Bürgenstock.

*Nachfolgende Kriterien werden **nicht** als gleichwertig anerkannt:*

- *Lehrabschluss EBA*
- *Weniger als 2 Jahre Berufserfahrung in der AVOR / Projektplanung von schreinernahen Gewerken*
2 Jahre Berufserfahrung in der AVOR / Projektplanung in branchenfremden Bereich

Zusätzliche Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen

Wer bei einer Lehrgangszulassung die konkreten Zulassungsbedingungen erfüllt, darüber hinaus erbrachte Bildungsleistungen sich jedoch zusätzlich anrechnen lassen möchte, kann dazu einen Antrag stellen.

Der Antrag wird in Form einer Gleichwertigkeitsbeurteilung gestellt. Dafür ist von den Studierenden das Dokument «Gleichwertigkeit Nachteilsausgleich» zu verwenden.

Folgende Kriterien gelten für die zusätzliche Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen:

- Die Bildungsleistungen wurden in der Regel auf der Tertiärstufe erworben.
- Die Studierenden müssen den Nachweis erbringen.
- Der Nachweis ist höchstens fünf Jahre alt oder es kann nachgewiesen werden, dass die Qualifikation mittels Berufserfahrung aufrechterhalten wurde.
- Bei Studierenden mit einer Berufsmatura oder einer gymnasialen Matura können Bildungsleistungen im Bereich der Handlungskompetenzbereiche A1-A3 angerechnet werden.

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch den Bereich Berufsbildung des VSSM. Sofern die Qualifikation als gleichwertig eingestuft wird, wird eine Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt. In diesem Fall kann die HFB den Teilnehmenden von der Pflicht des entsprechenden Unterrichtsbesuch entbinden.

Es ist nicht möglich, durch Gleichwertigkeiten das Qualifikationsverfahren oder Teile davon zu umgehen.